

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen die

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Beteiligte

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fwb@
deutsche-boerse.com

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 3-2018

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

am 12. September 2018 im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 98.400 Euro belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 9.000 Euro.

Geschäftsführung
Hauke Stars
(Vorsitzende)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Dezember 2015 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen.

Die Beteiligte stellte im Kalenderjahr 2016 ihr Geschäftsjahr vom 30. Juni auf den 30. September um, so dass das Geschäftsjahr 2016/2017 der Beteiligten am 30. September 2017 endete.

Bis zum Stichtag 15. Mai 2018 hatte die Beteiligte ihren Jahresfinanzbericht 2016/2017 (JFB 2016/2017) noch nicht über die Exchange Reporting System-Schnittstelle (ERS) an die Geschäftsführung der FWB übermittelt.

Die Abteilung Pre-IPO & Capital Markets, Rule Enforcement der Deutschen Börse AG erinnerte die Beteiligte jeweils per E-Mail etwa 14 Tage und nochmals 3 Tage vor dem Fristablauf an ihre Pflicht zur fristgemäßen Übermittlung des JFB 2016/2017.

Bereits am 5. Dezember 2017 hatte die Beteiligte in einer Ad hoc-Mitteilung darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Abschlussprüfung in der Rechnungslegung aufgetauchte Unregelmäßigkeiten weitere Untersuchungen erforderlich gemacht hätten und deshalb eine weitere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einer unabhängigen Sonderprüfung beauftragt worden sei. In telefonischen Besprechungen wies die Beteiligte daraufhin, dass der JFB 2016/2017 innerhalb der Frist nicht fertig gestellt werden könne, der Abschlussprüfer erst nach Abschluss der Sonderprüfung mit seiner Prüfung fortfahren könne und deswegen mit der Vorlage des konsolidierten und geprüften JFB 2016/2017 nicht vor Ende des Jahres 2018 gerechnet werden könne.

Unter dem 15. Mai 2018 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den JFB 2016/2017 nicht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 98.400 Euro zu belegen.

Am 28. Mai 2018 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2018 vertritt die Beteiligte die Auffassung, dass eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht vorliege, da ihr die die fristgemäße Abgabe des JFB 2016/2017 nicht möglich, jedenfalls aber nicht zumutbar gewesen sei und daher das Sanktionsverfahren unbegründet und einzustellen sei.

Aufgrund angeblicher Unregelmäßigkeiten bei der Bilanzierung in früheren Jahren und der noch andauernden Ermittlungen eines von der Beteiligten bestellten Sonderprüfers sei es der Beteiligten unmöglich gewesen, den JFB 2016/2017 bis zum 31.1.2018 an die FWB zu übermitteln.

Die laufenden Untersuchungen ließen weder die Aufstellung des JFB 2016/2017 noch eine mögliche vorgängig erforderliche Korrektur der Jahresfinanzberichte 2015 und 2016 zu. Wegen des Erfordernisses der Bilanzkontinuität gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung müssten erst die früheren Jahresfinanzberichte neu erstellt und geprüft werden bevor der JFB 2016/2017 aufgestellt und nach Prüfung zu Verfügung gestellt werden könne. Die mit der Sonderprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft habe inzwischen mitgeteilt, dass wegen des Umfangs und der Komplexität der Aufgabe trotz eines erheblichen Personalaufwandes mit dem Untersuchungsbericht nicht vor Ende 2018 zu rechnen sei.

Der Beteiligten sei es nicht zumutbar gewesen, einen unvollständigen und unzuverlässigen JFB für das Geschäftsjahr 2016/2017 einzureichen, der zwangsläufig nur einen eingeschränkten bzw. negativen Bestätigungsvermerk und keinen Bilanzeid habe enthalten können und damit nicht den Vorschriften der BörsO entsprochen hätte. Diese verlangten nämlich, dass der JFB einen Bilanzeid der Geschäftsleitung oder - bei Vorliegen besonderer Umstände, aufgrund derer der Abschluss unzuverlässig werde - entsprechende Erläuterungen im Anhang enthalte. Die Erläuterungen im Anhang müssten aber alle für ein vollständiges und richtiges Bild der Verhältnisse der Gesellschaft maßgeblichen Informationen enthalten. Eine unrichtige Darstellung stelle eine Straftat dar. Im Hinblick auf die fehlenden Erkenntnisse über den tatsächlichen Zustand des Unternehmens sei völlig unklar gewesen, welche Informationen man für eine vollständige und richtige Darstellung der Verhältnisse hätte offenlegen müssen. Wäre die Beteiligte gezwungen, vorläufige und damit wahrscheinliche ungenaue JFBs zu veröffentlichen, hätte dies aufgrund von Fehlinformationen zu Irritationen am Kapitalmarkt geführt. Stattdessen komme die Beteiligte dem Informationsinteresse des Kapitalmarktes bis zur Veröffentlichung des JFB 2016/2017 dadurch nach, dass sie umfassend über die laufenden Ermittlungen und ihre aktuelle Finanz- und Geschäftslage informiere.

Schließlich sei auch die Höhe des vorgeschlagenen Ordnungsgeldes unverhältnismäßig.

Die Geschäftsführung der FWB habe nicht ausreichend berücksichtigt, dass die Beteiligte von Anfang an mit der FWB kommuniziert habe und diese über die Ermittlungen und deren Stand informiert habe, was zeige, dass die Beteiligte um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen bemüht gewesen sei und es eines Ordnungsgeldes in der vorgeschlagenen Höhe nicht bedürfe, um die Beteiligte an ihre Pflichten zu erinnern.

Wegen der möglichen Bilanzfehler sei die Beteiligte in eine finanziell angespannte Lage geraten. In dieser Situation würde ein Ordnungsgeld ein zusätzliches negatives Signal setzen.

Die Geschäftsführung der FWB erwidert mit Schreiben vom 29. Juni 2018, entgegen der Auffassung der Beteiligten sei eine fristgemäße Übermittlung des JFB 2016/2017 trotz der von der Beteiligten vorgetragene Umstände möglich und zumutbar gewesen. Auch in der von der Beteiligten geschilderten Situation hätte ein vollständiges und richtiges Bild der Verhältnisse der Gesellschaft gegeben werden können. Die Beteiligte hätte in einem Anhang zu dem aufgelisteten Zahlenwerk des Jahresfinanzberichtes die bilanziellen Verhältnisse des Unternehmens klarstellen können und in diesem Zusammenhang auf mögliche Missstände und Bilanzierungsfehler sowie den Umstand hinweisen können, dass interne Ermittlungen liefen, um den Sachverhalt aufzuklären. Bei einer solchen Vorgehensweise hätte die Richtigkeit und Vollständigkeit der somit zu diesem Zeitpunkt und unter Zuhilfenahme aller zur Verfügung stehender Informationen nach bestem Gewissen erfolgter Angaben durch einen Bilanzeid unter Hinweis auf die ergänzenden Angaben im Anhang schriftlich erklärt werden und damit auch den Vorgaben der BörsO FWB fristgemäß entsprochen werden können.

Wenn die Geschäftsleitung dementsprechend vorgegangen wäre hätte sie mangels Vorliegens des objektiven Tatbestandes auch nicht mit einer Bestrafung wegen eines falschen Bilanzeides rechnen müssen.

Die Beteiligte verkenne, dass der Informationsbedarf der Kapitalmärkte neben einer zutreffenden und vollständigen auch eine regelmäßige und stichtagsbezogene Finanzberichterstattung umfasse, was umso mehr gelte, wenn - wie vorliegend - der Kapitalmarkt im Hinblick auf Presseberichte über Bilanzierungsprobleme der Beteiligten bereits reagiere.

Bei dem Ordnungsgeldvorschlag sei die derzeitige finanzielle Situation der Beteiligten bereits insofern berücksichtigt worden als auf die erheblich gesunkene Marktkapitalisierung abgestellt worden sei.

Die Beteiligte hat seit der Zulassung ihrer Aktien zum Prime Standard im Jahre 2015 ihre Geschäftsberichte stets fristgemäß übermittelt.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (GVBl. I, 128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs.2 Satz 2 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330,1351) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl I, 1693), insoweit nach Art.26 Abs.5 des Gesetzes in Kraft getreten am 3. Januar 2018), kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.
4. Vorliegend kommt, was den Ordnungsgeldrahmen angeht, bereits das Börsengesetz in der Fassung vom 23. Juni 2017 (BGBl I ,1514 - BörsG n.F.-) zur Anwendung, das bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung einen im Vergleich zur früheren Fassung um den Faktor 4 erhöhten Ordnungsgeldrahmen von bis zu einer Million Euro vorsieht.
5. Für die Beurteilung der Sach – und Rechtslage bei Erlass eines Beschlusses des Sanktionsausschusses, der sich rechtlich als Verwaltungsakt im Sinne von § 35 S.1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (- Hess.VwVfG -) darstellt, ist maßgeblich auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Ergehens des Beschlusses abzustellen, es sei denn das materielle Recht regelt etwas anderes (vgl. etwa Hess. VGH U.v.6. Februar 2014 6 A 876/10 – Juris-).

Da vorliegend der JFB 2016/2017 nach den insoweit gleichlautenden Vorschriften der §§ 50 Abs.1 und Abs.2 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse - BörsO FWB- nach dem Stand vom 18. März 2016 sowie § 48 Abs.1 und Abs.2 der - BörsO FWB nach dem Stand vom 26.Juni 2017 und § 51 Abs.1 und Abs.2 BörsO nach dem Stand vom 31.Januar 2018 spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, also bis zum 31. Januar 2018 und damit nach Verkündung und Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zu übermitteln war, ist auf den Ordnungsgeldrahmen der Neufassung des Börsengesetzes abzustellen.

6. Das materielle Recht verlangt keine Anknüpfung an die frühere Rechtslage. Es liegt ein Fall der sogenannten unechten Rückwirkung vor. Von unechter Rückwirkung spricht man, wenn eine Norm auf gegenwärtige noch nicht abgeschlossene Sachverhalte rückwirkend (der Tatbestand hat also schon begonnen) eingreift und damit die Rechtsposition des Betroffenen nachträglich berührt. Diese Art der Gesetzgebung ist grundsätzlich zulässig und nur in Ausnahmefällen unzulässig, weil es keinen generellen Vertrauensschutz auf den Fortbestand von Gesetzen gibt und der Staat durch Änderungen die Möglichkeit haben muss auf Entwicklungen zu reagieren. Unzulässigkeit kann jedoch vorliegen, wenn das Gesetz einen Eingriff vornimmt, mit dem der Betroffene nicht rechnen musste und demzufolge auch in seinem Verhalten nicht einplanen musste. So liegt der Fall hier aber nicht. Die Berichtspflicht betraf das Geschäftsjahr 2016/ 2017 und war bis zum 31.Januar 2018 zu erfüllen. Da das Änderungsgesetz bereits am 23. Juni 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden war, konnte und musste die Beteiligte damit rechnen, dass ihr im Falle der nicht fristgemäßen Übermittlung des JFB 2016/2017 eine Sanktion auf der Grundlage des neuen Ordnungsgeldrahmens droht und sie hatte ausreichend Zeit, sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen.
7. Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den JFB 2016/ 2017 bis zum 31.Januar 2018 und darüberhinausgehend bis Zeitpunkt des Ergehens des Sanktionsbeschlusses nicht übermittelt hat.

8. Nach § 42 Abs.1 BörsG i.V. m. § 50 Abs.1 und 2 BörsO FWB (Stand 1. Dezember 2015 und 18. März 2016) bzw. gemäß § 48 Abs.1 und Abs.2 BörsO FWB (Stand 26. Juni 2017) bzw. gemäß § 51 Abs.1 und 2 BörsO nach dem Stand vom 31. Januar 2018 muss der Emittent, der wie die Beteiligte - seinen Sitz im Ausland hat, den Jahresfinanzbericht wahlweise in deutscher und englischer oder ausschließlich in englischer Sprache spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der FWB zu übermitteln. Nach der Umstellung des Geschäftsjahrs in 2016 endete dieses am 30. September 2016.

Demgemäß war der JFB 2016/2017 bis zum 31. Januar 2018 zu übersenden. Der JFB 2016/2017 ist jedoch bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Sanktionsausschusses nicht übermittelt worden und daher seit mehr als 6 Monate überfällig.

9. Nach § 50 Abs.1 und Abs.2 BörsO bzw. § 48 Abs.1 BörsO bzw. § 51 Abs.1 und Abs. 2 BörsO muss der Emittent einen Jahresfinanzbericht in Form eines Einzeldokuments oder mehrerer Dokumente nach den Vorgaben des § 37v Abs.2 und Abs.3 Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I., 2708 –WpHG a.F.) bzw. nach der insoweit gleichlautenden Vorschrift des § 114 Abs.2 und 3 bzw. § 117 Nr.1 des Wertpapierhandelsgesetzes in der durch Gesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I., 3202) geänderten Fassung – WpHG n. F. - erstellen. Nach den zitierten Vorschriften hat der Jahresfinanzbericht mindestens den gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaates des Unternehmens aufgestellten und geprüften Jahresabschluss zu enthalten. In dieser Vorschrift ist das Ergebnis der Abschlussprüfung – der Prüfungsvermerk zwar nicht ausdrücklich angesprochen, doch bei einer richtlinienkonformen Auslegung der Vorschrift ist diese dahin zu verstehen, dass auch der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mitzuteilen ist, denn nach Art.30 Abs. 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. L 182/19) ist neben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht auch der Bericht des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft offen zu legen.
10. Die Beteiligte, der der Lauf der Berichtsfrist aufgrund der Erinnerungen der Geschäftsführung bekannt und bewusst war, hat den Fristverstoß eingeräumt. Die Beteiligte handelte auch vorsätzlich.
Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest billigend in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/ Kühl 27. Auflage § 15 Rdn.7).

Die Beteiligte betraf bezüglich des JFB 2016/2017 aus den zitierten Vorschriften der BörsO FWB in Verbindung mit den zitierten

Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes die Pflicht, den fraglichen Jahresfinanzbericht innerhalb der normativ vorgesehenen Frist einzureichen. Für die Beteiligte folgte aus der normativen Verpflichtung, dass sie alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen hatte, um die fristgemäße und vollständige Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen. Die maßgeblichen Vorschriften für die Erstellung des Jahresfinanzberichts sind die des nationalen Rechts, also die Vorschriften des Handelsgesetzbuches – HGB-.

Vorliegend hat die Beteiligte im Hinblick auf die laufende Sonderprüfung und die erwarteten Korrekturen früherer Jahresabschlüsse bewusst auf die Erstellung eines Jahresfinanzberichtes für das laufende Geschäftsjahr verzichtet und damit vorsätzlich keinen Jahresfinanzbericht erstellt.

11. Entgegen der Ansicht der Beteiligten war ihr die Erfüllung der Pflicht aber weder unmöglich noch unzumutbar.
Die Tatsache, dass der begründete Verdacht besteht, dass es bei der Erstellung früherer Bilanzen der Beteiligten zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist und eine deswegen angeordnete Sonderprüfung früherer Bilanzen im Zeitpunkt des Ablaufs der Berichtsfrist nicht abgeschossen war, lässt die Pflicht Erstellung und Veröffentlichung des JFB 2016/2017 nicht entfallen.

12. Nach § 264 Abs. 2 Satz 1 Handelsgesetzbuch – HGB- hat der Jahresabschluss der Kapitalgesellschaft unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln. Insofern ist die Beteiligte zwar zu Recht davon ausgegangen, dass die bloße Anknüpfung des JFB 2016/2017 an die früheren Jahresfinanzberichte wegen des erwarteten Korrekturbedarfs der früheren Berichte kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Beteiligten geben würde, doch befreit sie die Feststellung nicht von der Pflicht zur Erstellung des JFB 2016/2017, sondern sie hätte nach Maßgabe von § 264 Abs.2 Satz 2 HGB verfahren müssen, wonach dann, wenn besondere Umstände dazu führen, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Absatzes 1 nicht vermittelt, im Anhang zusätzlichen Angaben zu machen sind. In dem Anhang hätte die Beteiligte die besonderen Umstände, nämlich die laufende Sonderprüfung und den zu erwartenden Korrekturbedarf der früheren Jahresberichte nach bestem Wissen erläutern können.

Diese Auslegung ist im Interesse des Schutzes von Aktionären, Gesellschaftern und Dritten geboten, um sicherzustellen, dass die veröffentlichten Finanzinformationen dem geschützten Personenkreis

ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes vollständiges Bild von der finanziellen Situation des Unternehmens vermitteln. Dies gilt umso mehr als die maßgebliche Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. L 182/19) keine Ausnahme von der jährlichen Berichtspflicht vorsieht und den Mitgliedsstaaten eine abweichende Regelung nur für ungewöhnliche Geschäfte und ungewöhnliche Umstände erlaubt (vgl. 9. Begründungserwägung) was im nationalen Recht richtlinienkonform in § 264 HGB geschehen ist.

13. Die öffentliche Finanzkommunikation der Beteiligten über ihre bilanziellen Schwierigkeiten kann eine formalisierte Finanzberichterstattung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ersetzen, da sie den interessierten Kreisen keine in gleicher Weise verlässliche und mit früheren Finanzberichten vergleichbare Informationen bietet. Auch der Umstand, dass ein solcher Bericht wegen der nicht abgeschlossenen Sonderprüfung keine endgültigen Zahlen liefern kann und voraussehbar auch kein Prüfvermerk erteilt werden kann führt nicht zur Unmöglichkeit der Berichterstattung. Denn auch ein solcher unvollkommener Bericht auf der Basis des aktuellen Erkenntnisstandes wird dem Ziel des Jahresabschlusses gerecht, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage des Unternehmens zu vermitteln.
14. Die Erfüllung der Berichtspflicht war für die Beteiligte auch nicht unzumutbar. Insbesondere war es den gesetzlichen Vertretern der Beteiligten auch zumutbar entsprechend § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB bei der Unterzeichnung des JFB schriftlich zu versichern, dass nach bestem Wissen der Anhang zum Jahresabschluss Angaben nach § 264 Satz 2 HGB enthält. Entsprachen die Angaben zum Zeitpunkt der Erklärung den zur Verfügung stehenden und eingeholten Informationen kann der Vorwurf eines falschen Bilanzzeiches schon tatbestandlich nicht erhoben werden, auch wenn sich aufgrund neu bekannt gewordener Tatsachen später herausstellt, dass die Angaben unzutreffend waren. Insoweit stellt sich die Situation im Hinblick auf ein strafrechtliches Risiko letztlich nicht anders dar als bei jedem Finanzbericht eines Unternehmens auf den der gesetzliche Vertreter einen Bilanzzeit leistet.

15. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).

16. Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere. In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen.

Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein einmaliger, geringfügiger und fahrlässiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Danach scheidet ein Verweis schon deshalb aus, weil die Beteiligte vorsätzlich handelte und die Nichtvorlage eines JFB als schwerwiegende Pflichtverstoß ein zuordnen ist.

17. Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung der FWB, der durch eine Anhebung des Niveaus der bisher in gleichmäßiger Praxis des Sanktionsausschusses verhängten Ordnungsgelder der Intention des Gesetzgebers Rechnung trägt, durch die Erhöhung des Ordnungsgeldrahmens eine Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten im Interesse einer Verbesserung der Durchsetzung der Börsenregeln zu bewirken (vgl. BT Drucksache 18/10936 vom 23. Januar 2018), hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für den obengenannten Pflichtverstoß die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 98.400 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des Jahresfinanzberichtes vor Augen zu führen.

18. Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs.2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gewicht des Verstoßes
- Dauer des Verstoßes
- Grad der Verantwortung
- Marktkapitalisierung des Emittenten
- Kooperationsbereitschaft
- konkrete Abhilfemaßnahmen
- Wiederholungstat
- Uneinsichtigkeit

19. Zugunsten der Beteiligten ist zu berücksichtigen, dass sie seit ihrer

Zulassung zum Prime Standard ihre Berichtspflichten stets erfüllt hat und sich kooperativ verhalten hat.

20. Im Hinblick auf die bisher unterbliebene Vorlage des JFB 2016/ 2017 war zu berücksichtigen, dass die Nichtvorlage des Jahresfinanzberichtes, dem im Hinblick auf seine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer eine höhere Aussagekraft und Bedeutung zukommt, als einem unterjährigen Bericht, besonders schwer wiegt. Der Umstand, dass die Beteiligte nur in der Lage war, einen nicht genehmigungsfähigen Bericht vorzulegen, ändert an der Bewertung des Verstoßes nichts, denn die Berichtspflicht wird auch durch die Vorlage eines geprüften Berichts mit negativen Prüfvermerk erfüllt.
21. Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in Anknüpfung an die normativen Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von mehr als 10 Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis bis zu 10 Werktagen. Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung des JFB 2016/ 2017 von derzeit mehr als 6 Monaten schwer, weil es dem interessierten Publikum während dieses erheblichen Zeitraums nicht möglich war und ist, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte zu einem schwerwiegenden Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts, zumal sich das Unternehmen - wie aus der aktuellen Wirtschaftspresse ersichtlich ist – in einer Krise befindet, was den Bedarf der Anleger an verlässlichen Finanzinformationen erhöht.
22. Weiter war zu berücksichtigen, dass die Beteiligte vorsätzlich gehandelt hat und bewusst von der fälligen Finanzberichterstattung abgesehen hat.
23. Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 301 Millionen Euro zu der Gruppe der „mittelgroßen Emittenten“ gehört. Die aktuellen finanziellen Schwierigkeiten wurden durch die Zugrundelegung der gesunkenen Marktkapitalisierung berücksichtigt. Im Übrigen kann die Beteiligte ihre angespannte Finanzsituation nach einer Bestandskraft des Sanktionsbeschlusses im Rahmen eines Antrages auf Stundung oder Erlass des Ordnungsgeldes geltend machen.

24. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4, Abs.5 Satz 1 BörsVO. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
